

Archäologische (Fach-)Ethiken – cui bono? Über die Umsetzung ethischer Prinzipien in der österreichischen Denkmalpflege und Archäologie

Bernhard Hebert

Zusammenfassung – Im Anschluss an die DGUF-Tagung 2024 ist zu diskutieren, für wen archäologische (Fach-) Ethiken erstellt werden: nur für Archäologen und Archäologinnen? Oder sind doch auch die Interessen der archäologischen Denkmale und die Ansprüche der Gesellschaft an diesen zu berücksichtigen? Anhand von in den letzten Jahren in Österreich umgesetzten Beispielen für eine zumindest punktuelle Verankerung ethischer Prinzipien in Positionspapieren, Standards, Gesetzen und Konventionen wird eine Alternative zu reinen „archäologischen Zunftordnungen“ umrissen.

Schlüsselwörter – Archäologie; Ethik; internationale Konventionen; Denkmalschutzgesetz; Archäologie und Gesellschaft; Richtlinien für archäologische Maßnahmen; Archäologie des 20. Jahrhunderts; Arbeitssicherheit

Title – Archaeological (professional) ethics – cui bono? About the implementation of ethical principles in Austrian monument preservation and archaeology

Abstract – Following the DGUF conference in 2024, discussions will address whom archaeological (professional) ethics are designed to serve: solely archaeologists? Alternatively, should the interests of archaeological sites and the societal demands placed upon them also be considered? Drawing upon recent examples from Austria, where ethical principles have been at least selectively embedded in position papers, standards, laws, and conventions, an alternative to traditional „archaeological guild regulations“ will be outlined.

Key words – archaeology; ethics; international conventions; monument law; archaeology and society; guidelines for archaeological interventions; archaeology of the 20th century; occupational safety

Einleitung

Die allererste Frage bei allen Überlegungen zu archäologischen (Fach-) Ethiken sollte wohl sein, für wen diese Ethiken erstellt werden bzw. für wen sie gelten sollen. Meist denkt man – zumindest die Archäologen* selbst tun dies – nur an die Archäologen, an eine Art Archäologen-Zunftordnung. Aber gibt es nicht auch Erwartungen der heutigen Gesellschaft(en) und Erfordernisse der (archäologischen) Denkmale, die in eine archäologische Ethik – in weiterem oder eigentlichem Sinn? – einzubinden wären? Ich meine, wenn wir diese Weitung nicht wollen oder nicht schaffen, bleibt eine archäologische Ethik eine Insider-Sache bzw. die Sache widerstreitender partikulärer Interessensgruppen, was sich ja jetzt schon abzeichnen scheint und auch auf der DGUF-Tagung 2024 sichtbar wurde.

Eine Möglichkeit eines weiteren Blicks stellen zweifellos internationale Bemühungen um eine Formulierung archäologischer Ethiken dar, weil dadurch die national von Gesetzen oder Traditionen vorgegebenen vermeintlich unüberwindlichen Leitplanken zu leicht übersteigbaren Anfangshindernissen werden.

Eine andere Möglichkeit könnte darin bestehen, ethische Prinzipien der Archäologie (und der Denkmalpflege) in jenen Dokumenten zu verankern, die die Kontaktzonen von Archäologie und Gesellschaft zu regeln versuchen. Es sind dies internationale Konventionen (z. B. Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, auch: Valetta-Konvention), darauf – hoffentlich – Bezug nehmende Gesetze und Verordnungen sowie Richtlinien, Leitfäden und Standards und Positionspapiere, wobei wir davon ausgehen wollen, dass zu all diesen Texten archäologische Expertise entscheidend beigetragen habe.

Allerdings: auch die derartige Texte (mit-) verfassenden Experten erreichen nicht immer alles, was sie beabsichtigt hatten. Willem J. H. Willems (1950-2014), einer der Autoren der oben erwähnten Konvention von La Valetta, hat mir wenig vor seinem Tod beim gemütlichen Abendessen an der Ljubljana nach einem Vortrag sehr weise gesagt: *We did not create archaeology, we created jobs*. Auch nicht schlecht, aber offenbar nicht ganz ins Ziel getroffen.

To create archaeology ist vielleicht das Ziel auch einer archäologischen Ethik, die nicht nur auf die Archäologen, ihre Jobs und ihr Selbstver-

ständnis schaut, sondern auf den Sinn von Archäologie in unserer und vielleicht auch in einer kommenden Welt.

Ethische Regelungen im Bereich der Archäologie in Österreich

Wenn man ethische Selbstbindungen im Musealbereich und allgemeine akademische Verhaltensregeln beiseitelässt, haben ethische Regelungen im engeren Bereich der Archäologie und archäologischen Denkmalpflege in Österreich recht lange auf sich warten lassen. Das mag zum einen darin begründet sein, dass in diesem Tätigkeitsfeld lange Zeit fast ausschließlich Mitarbeiter öffentlicher Institutionen zu finden waren, die sich deren Usancen und Regelungen verpflichtet fühlten, zum anderen darin, dass die Notwendigkeit einer Anwendung allgemeiner gefasster ethischer Prinzipien wohl gar nicht gesehen wurde. Und nach außen beriefen (und berufen) sich Archäologen diskussionsvermeidend gerne auf die Freiheit der Wissenschaft: *Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei* wird dann häufig aus dem in den Rechtsbestand der Republik Österreich übernommenen „kaiserlichen“ Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (RGBl. Nr. 142/1867 Art. 17) zitiert.

Und das ist auch gut so. Und dennoch gibt es in allen Wissenschaften Einschränkungen der Freiheit: die banalste ist wohl der Mangel an Ressourcen, die bewussteste wohl eine Selbstbeschränkung bottom-up durch ethische Regeln.

Mit der in Österreich vor fast 15 Jahren bewusst getroffenen Entscheidung, archäologische (Ersatz-) Maßnahmen am freien Markt abzuwickeln, wurde neben anderen Umstellungen auch sehr bald das Bedürfnis sowohl nach praktisch-technischen als auch allmählich ein solches nach ethisch begründeten Regelungen für den nun wesentlich größeren Kreis an Akteuren spürbar. Eine Umsetzung wurde nicht „in einem Wurf“ versucht, sondern etappenweise in verschiedenen Ansätzen, die von der Arbeitssicherheit über den Umgang mit materiellen Zeugnissen aus der Zeit der NS-Diktatur bis zum adäquaten Umgang mit menschlichen Überresten reichen. Manches ist in Richtlinien und Positionspapieren umgesetzt, einiges auch in der am 1. September 2024 in Kraft tretenden Novelle des österreichischen Denkmalschutzgesetzes enthalten, manches ist noch völlig offen.

Die folgenden vier Beispiele für Regelungsversuche beschreiben den in Österreich schrittweise eingeschlagenen Weg, alle gelten letztlich

– lebenden und toten – Menschen und den Verpflichtungen der Archäologie gegenüber ihren „Objekten“ und gegenüber der Gesellschaft:

1. Zu der lange Zeit fast eine Freizone darstellenden Arbeitssicherheit auf archäologischen Grabungen hat das Bundesdenkmalamt vor vielen Jahren Treffen mit Vertretern archäologischer Dienstleister und Institutionen organisiert. Dieser Prozess hat dann erst 2023 mit der Veröffentlichung eines fundierten Leitfadens der Universität Wien seinen Abschluss gefunden (KRENN-LEEB & REIBNAGEL, 2023).
2. Das von Bundesdenkmalamt und vom Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien 2022 veranstaltete Fachgespräch „Archäologie und Ethik“ hatte einen Schwerpunkt auf den ethisch korrekten Umgang mit menschlichen Überresten gelegt, was dann einen direkten Niederschlag in den – fast allen bewilligten archäologischen Grabungen in Österreich zugrundeliegenden – „Richtlinien Archäologische Maßnahmen“ des Bundesdenkmalamtes fand (RICHTLINIEN, 2024, Kap. 2.2.2): *Menschliche Überreste, ob verbrannt oder unverbrannt, verlangen immer eine würdevolle Behandlung. Im Umgang mit ihnen ist auf Erwartungen und Ansprüche von Nachfahren oder sich damit identifizierenden Gruppen ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf religiöse Vorstellungen und Vorschriften. Wenn Nachfahren auszumachen sind, ist bezüglich der menschlichen Überreste und der gegebenenfalls aufgefundenen Objekte ein Einvernehmen mit den Nachfahren herzustellen. Gräber sind in vielen Kulturen auf Dauer ausgerichtet und in ihrer Anlage und Ausstattung von eminenter Bedeutung für die Verstorbenen, deren Nachfahren und deren Umfeld. Diese intentionellen Kontexte zu zerstören bedarf triftiger Gründe (wie z. B. der absehbaren unvermeidlichen Zerstörung der Gräber oder eines erwartbaren wesentlichen Fortschritts der Wissenschaft) und deren transparenter Darstellung. Dies gilt insbesondere auch für invasive Untersuchungen und jegliche Probenahmen an den menschlichen Überresten selbst. Die Unverletzlichkeit jüdischer Gräber steht außer Frage.*
3. Die in den oben genannten Richtlinien festgehaltene Beschäftigung mit modernen Massenfunden hat nach einem 2022 vom Bundesdenkmalamt veranstalteten Fachgespräch in der ehem. SS-Kaserne Linz-Ebelsberg zu einer intensiven Beschäftigung bayerischer und österreichischer Archäologen und Restauratoren mit dem materiellen Erbe der NS-Zeit geführt. Am 10. Juni 2024 wurde das nachstehende Positionspapier „Zum Umgang mit materiellen

Zeugnissen aus der Zeit der NS-Diktatur in Bodendenkmalpflege und Archäologie“ (POSITIONSPAPIER, 2024) im Lern- und Erinnerungsort Dokumentation Obersalzberg unterzeichnet:

Anlass

Vor dem Hintergrund länderübergreifend unterschiedlicher Rahmenbedingungen erkennt und betont die AG die grundsätzliche Denkmalwürdigkeit von Strukturen und Funden aus der Zeit der NS-Diktatur (einschließlich ihrer Vorläufer und Folgeerscheinungen).

Die Notwendigkeit der Erhaltung, der qualifizierten Erfassung, Dokumentation und Erforschung dieser Bodendenkmale ergibt sich aus

- der historischen Einmaligkeit des Holocausts
- der Bedeutung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit der NS-Diktatur
- der intentionellen Auswahl erhaltener schriftlicher und bildlicher Überlieferung
- dem Ende der Generation der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen
- der Einmaligkeit archäologischer Quellen

Denkmalbegriff und Arbeitsweise der Bodendenkmalpflege und Archäologie bieten Grundlagen für ein im Raum skalierbares und ganzheitliches Verständnis struktureller und systemischer Zusammenhänge.

Methoden der Archäologie und assoziierter Wissenschaften sind geeignet, die textliche, mündliche und bildliche Überlieferung zu objektivieren, zu vervollständigen und zu erklären.

Archäologische Strukturen und Objekte erschließen neue Bedeutungen. Sie reichen über herkömmliche Interpretationen und gängige Denkmalwerte hinaus und sind bei der Beurteilung der materiellen Überlieferung einzubeziehen („forensischer Wert“, „empathischer Wert“ i. S. Alterswert nach Riegl).

Aufgaben

Bodendenkmalpflege und Archäologie sind sich der Verantwortung im Umgang mit den materiellen Zeugnissen der NS-Zeit und der Tragweite der Aufgabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen bewusst.

Veränderungen ortsfester Bau- und Bodendenkmale und beweglicher Denkmale (Funde) setzen deshalb eine intensive Abwägung voraus, bei der Belange aus den Arbeitsfeldern der Gedenkstätten („Vermittlungswert“) und Opferverbände („ethische Verantwortung“) mit zu berücksichtigen sind.

Ist die substanzielle Erhaltung dieser Denkmale nicht möglich, sind Methoden der Archäologie und Restaurierungswissenschaft einzusetzen.

Aus der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung heraus ergibt sich auch die Notwendigkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung, Publikation und Vermittlung der Ergebnisse.

4. Die mit 1. September 2024 in Kraft tretende Novelle des österreichischen Denkmalschutzgesetzes schreibt erstmals in Weiterführung der Valetta-Konvention das Primat der Erhaltung aller archäologischen Denkmale (ob sie unter Denkmalschutz stehen oder nicht) vor Ort fest: Archäologische Denkmale sind grundsätzlich ungestört im Boden zu belassen (Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung BGBl. Nr. 533/1923 i.d.F. BGBl. I Nr. 41/2024, § 10 Abs. 4.). Das soll und wird Archäologie nicht verhindern, aber hoffentlich zu einem bewussteren Umgang mit Relikten der Vergangenheit führen. Auf dass dieser gewohnt werde – ἥθος, „ein gewohnter Platz“. Damit beginnt Ethik (vgl. HEBERT, 2022).

Diese vier Beispiele decken naturgemäß nicht alles ab, was eine archäologische Ethik leisten könnte. Aber sie erzeugen wohl durch ihre Verankerung außerhalb einer bloßen Archäologen-Selbstbindung gewisse zusätzliche Sicherheiten.

Anmerkung

* Entsprechend der Redaktionsrichtlinien der *Archäologischen Informationen* und den DUDEN-Regeln folgend wurde das vom Autor sehr konsequent umgesetzte Gendern redaktionell entfernt.

Literatur

Hebert, B. (2022): Ein kurzes Nachwort, zu: FOKUS – Archäologie und Ethik: Internationales Fachgespräch 19. August 2021, Kartause Mauerbach. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege*, 76, 89.

Krenn-Leeb, A., & Reibnagel, H. M. (2023). *Arbeitssicherheit auf archäologischen Grabungen. INFO-Paket für GrabungsleiterInnen & GrabungsmitarbeiterInnen*. Wien: ohne Verlag.

Positionspapier (2024). *Zum Umgang mit materiellen Zeugnissen aus der Zeit der NS-Diktatur in Bodendenkmalpflege und Archäologie*. Wien: Bundesdenkmalamt. <https://www.bda.gv.at/dam/jcr:629af7e4-f1f6-4cea-97e9-cd46681a3c98/PositionspapierUmgangBodenfundenNS.pdf> [7.7.2024].

Bernhard Hebert

Richtlinien (2024): *Richtlinien Archäologische Maßnahmen*. Version 1. Jänner 2024. Wien: Bundesdenkmalamt. https://www.bda.gv.at/dam/jcr:311e0b74-72ea-4e28-97a1-779e4ceed928/230209_Publikation_Richtlinien_Arch%3%A4ologie_A4_BF.pdf [7.7.2024].

Über den Autor

Univ.-Doz. Dr. Bernhard Hebert, geb. 1960, Promotion 1984, Habilitation für das Fach Klassische Archäologie 1992. Seit 2010 Leiter der Abteilung für Archäologie des österreichischen Bundesdenkmalamts.

*Univ.-Doz. Dr. Bernhard Hebert
Bundesdenkmalamt, Archäologiezentrum Mauerbach
Kartause Mauerbach
Kartäuserplatz 1
3001 Mauerbach
Österreich
bernhard.hebert@bda.gv.at*

<https://orcid.org/0000-0001-9698-7142>